

# **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Wiederherstellung von historisch oder städtebaulich wichtigen Gebäuden;**

erlassen vom Rat der Stadt Jever am 5. Mai 1986

## Präambel

- § 1 Förderzweck
- § 2 Förderbare Objekte
- § 3 Antragsteller
- § 4 Voraussetzung der Förderung
- § 5 Einschränkung der Förderung
- § 6 Förderungsausschluss
- § 7 Förderbetrag
- § 8 Verfahren
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Inkrafttreten; Ausserkrafttreten

- 1. Änderung -

## **Präambel**

In der Stadt Jever ist eine Vielzahl denkmalpflegerisch oder städtebaulich schutzwürdiger Bauten vorhanden. Mit dieser Richtlinie will die Stadt Jever die Grundinstandsetzung bzw. Wiederherstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in den Ursprungszustand fördern. Dabei kann es sich aufgrund der Mittelknappheit nicht um eine echte Finanzhilfe handeln, sondern um Ansporn und Anreiz zur Vornahme solcher Maßnahmen.



## **§ 1 Förderzweck**

Die Stadt Jever stellt als freiwillige Leistung jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Erhaltung, Instandsetzung oder Wiederherstellung von historisch wichtigen Gebäuden zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.



## **§ 2 Förderbare Objekte**

Förderungsfähig sind

- a) alle Bauten von vor 1800,
- b) diejenigen Bauten, die einer besonderen Stilrichtung angehören, z.B. Klassizismus, Gründerzeit, Jugendstil usw.,
- c) aufgrund ihrer Lage, Funktion oder Gestaltung städtebaulich bedeutsamen Gebäude

Eine Förderung von Gebäuden, die später als 1918 errichtet worden sind, kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.



## **§ 3 Antragsteller**

Die Zuschüsse werden den Bauherren gewährt (juristische oder private Personen des privaten oder öffentlichen Rechts).



## **§ 4 Voraussetzung der Förderung**

Die Stadt Jever fördert nur fachgerechte Maßnahmen an den vorbeschriebenen Objekten, deren Zustand im wesentlichen unverändert ist oder solche Maßnahme, durch die die Gebäude in den Ursprungszustand zurückversetzt werden durch die Beseitigung vorausgegangener Verunstaltungen.

Einzelne Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Fensteraustausch oder Schönheitsreparaturen wie Anstricharbeiten) fallen nicht hierunter, sondern lediglich Grundinstandsetzungen, mit denen eine Qualitätsaufbesserung des Gebäude in städtebaulicher oder denkmalpflegerischer Hinsicht erreicht wird.



## **§ 5 Einschränkung der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen für Außenwände, die zur Straßenseite im wesentlichen sichtbar sind (im Regelfall Fassaden, bei Eckgrundstücken auch Seitenbereiche).

Die Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Eine Förderung von Bauabschnitten ist nur dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen handelt.



## **§ 6 Förderungsausschluss**

Soweit die jeweilige Maßnahme unter Einsatz städtischer Haushaltsmittel bereits gefördert ist (z.B. Modernisierungen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet), ist eine Förderung ausgeschlossen.



## **§ 7 Förderbetrag**

Die Förderung beträgt pro Einzelmaßnahme bis zu 10 v.H. der Baukosten, höchstens jedoch 3.000,- DM (ab 1. 1. 2002 = 1.533,88 EUR).



## **§ 8 Verfahren**

Über die Anträge wird entsprechend ihrem zeitliche Eingang entschieden. Sollte der Haushaltsansatz in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Erfüllung aller positiv entschiedenen Anträge nicht ausreichend sein, so werden diese Anträge im Folgejahr berücksichtigt.

Der Antrag kann bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen nach Erteilung der Baugenehmigung gestellt werden. Dem Antrag sind Zeichnungen, eine Baubeschreibung sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.. Ist diese Maßnahme genehmigungsfrei, kann die Bewilligung von einer positiven Stellungnahme durch den Baudenkmalpfleger abhängig gemacht werden.

Voraussetzung für die Mittelgewährung ist der Abschluss der Bauarbeiten.



## **§ 9 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Organ Verwaltungsausschuss; er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung und Berücksichtigung vorstehender Beurteilungskriterien. Voraussetzung ist die positive Stellungnahme des Planungsausschusses des Rates der Stadt Jever.



## **§ 10 Inkrafttreten; Ausserkrafttreten**

Diese neu gefassten Richtlinien treten am 1. Juni 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16. Oktober 1984 außer Kraft.

Jever, den 30. Mai 1986

Dr. Behrends  
Bürgermeister

L.S.

Hashagen  
Stadtdirektor